

Schweizerisches Bundesblatt.

29. Jahrgang. IV.

Nr. 47.

20. Oktober 1877.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Erledigung des Postulates Nr. 88*), über die diplomatische Vertretung der Schweiz im Auslande.

(Vom 28. September 1877.)

Tit. I

In der Sommersizung von 1876 wurde durch einen besondern Beschluß der beiden Rätthe dem Bundesrathe in Erinnerung gebracht, daß ein schon am 24. Juli 1869 aufgestelltes Postulat, betreffend gesetzliche Normirung des Gesandtschaftswesens, noch immer der Erledigung harre, und der Bundesrath nahm keinen Anstand, hierauf die Erklärung abzugeben, daß er beförderlich über den Gegenstand Bericht und Antrag vorlegen werde. Es lag in seiner Absicht, dies auf die ordentliche Sommersession 1877 zu thun, und wenn auf diesen Zeitpunkt die bezügliche Botschaft Ihnen noch

*) Postulat Nr. 88, vom 5. Juli 1876 (Amtl. Sammlung II, 382):

„Dem Bundesrath wird das noch nicht erledigte Postulat vom 24. Juli 1869 betreffend gesetzliche Normirung des Gesandtschaftswesens in Erinnerung gebracht.“

Dieses Postulat vom 24. Juli 1869 findet sich in der Gesezsammlung, Band IX, Seite 875, und lautet:

„Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung Bericht und Antrag vorzulegen, ob und inwiefern die Organisation der diplomatischen Vertretung der Schweiz im Auslande im Wege der Gesezgebung zu ordnen sei.“

nicht vorgelegt worden ist, so lag der Grund hiefür lediglich darin, daß der Vorsteher des politischen Departements durch längere Krankheit von den Geschäften entfernt war.

Indem wir uns nunmehr anschiken, Ihrem Auftrage nachzukommen, wird es zunächst angemessen sein, über die Entstehungsgeschichte des fraglichen Postulats einige Bemerkungen vorauszuschicken.

In dem Geschäftsberichte über das Jahr 1868 war der Bundesrath in der Lage gewesen, über einige Aenderungen in den Verhältnissen unserer auswärtigen Vertretung Mittheilungen zu machen: namentlich über die neue Besezung des Gesandtschaftspostens in Berlin, über die Promotion des Geschäftsträgers in Wien zum „außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister“, und endlich über die Ertheilung des Charakters als „politischen Agenten“ an den Generalkonsul in Washington. Diese verhältnißmäßig vielen und bedeutenden Aenderungen in dem so wenig zahlreichen Personal unseres diplomatischen Corps gaben der mit Prüfung des Geschäftsberichtes betrauten nationalrätthlichen Kommission Veranlassung zu verschiedenen Bemerkungen*). Zwar sah sie sich nicht in der Lage, über das Vorgegangene einen eigentlichen Tadel auszusprechen; aber sie glaubte doch betonen zu sollen, daß der dermalige Zustand mit der Bundesverfassung (von 1848) schwer vereinbar sei. Diese weise in Absatz 3 von Artikel 74 die Wahl der eidgenössischen „Repräsentanten“ der Bundesversammlung zu und es dürfte daher „der Charakter eines Vertreters der Eidgenossenschaft auch nur einem von der Bundesversammlung Gewählten zukommen.“ Nun sei aber thatsächlich unsere ganze Vertretung im Auslande lediglich vom Bundesrathe ernannt, und zwar ohne daß die Stellung der betreffenden Vertreter, ihre Verantwortlichkeit, ihre Amtsdauer u. s. f. irgendwie gesetzlich geregelt wäre. Eine solche Normirung aber dürfte sich um so eher empfehlen, als die Sache offenbar den Charakter einer dauernden Institution angenommen habe, und die Maßregeln von 1868 darauf hindeuten scheinen, es liege in der Absicht des Bundesrathes, dieselbe eher weiter zu entwickeln und auszudehnen, als zu beschränken oder fallen zu lassen. Derjenige Punkt, auf den die Kommission einen besondern Werth zu legen schien, war die Frage, ob nicht auch für unsere Gesandten, wie sonst für alle Beamte des Bundes, eine periodische Wiederwahl einzuführen sei.

Auf diese Anschauungsweise gestützt, beantragte die Kommission, „es sei der Bundesrath einzuladen, einen Gesetzesvorschlag betreffend

*) Bundesblatt 1869, II, 241.

die Vertretung der Schweiz im Auslande, bezüglich der Wahl, der Amtsdauer, Charakterisirung der einzelnen Vertreter und anderer einschlägiger Verhältnisse vorzulegen.“

Das Postulat ist indessen im Nationalrathe in dieser Fassung nicht angenommen worden, sondern wurde ersetzt durch diejenige Redaktion, welche der damalige Vertreter des Bundesrathes vorschlug und welche folgendermaßen lautet:

„Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung Bericht und Antrag vorzulegen, ob und inwiefern die Organisation der diplomatischen Vertretung der Schweiz im Auslande im Wege der Gesetzgebung zu ordnen sei.“

Diese, sodann auch vom Ständerathe angenommene und so zum Bundesbeschlusse gewordene Formulirung unterscheidet sich von dem Kommissionsvorschlage vornemlich dadurch, daß sie nicht, wie jener, von vorneherein feststellt, daß über die Materie ein Bundesgesetz erlassen werden soll, sondern vielmehr diese Seite der Frage ausdrücklich offen läßt und den Bundesrath lediglich einladet, hierüber einen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ein weiterer Unterschied liegt auch in der Bezeichnung des Gegenstandes: abgesehen davon, daß die Redaktion der Kommission auch die Konsuln umfaßte, während das Postulat nun lediglich von der diplomatischen Vertretung redet, nennt die Kommission bestimmte Fragen, wie die Wahl, die Amtsdauer u. s. f. der fraglichen Vertreter; das Postulat, sowie es zur Annahme gelangt ist, spricht dagegen in sehr vagem Ausdrücke nur von der „Organisation“ der diplomatischen Vertretung; indessen dürfte wohl auf diese Differenz ein besonderes Gewicht nicht zu legen sein und wir glauben uns kaum zu täuschen, wenn wir annehmen, daß mit dem Worte: „Organisation der Vertretung“ dem Wesen nach etwas Anderes nicht gesagt werden wollte, als dasjenige, was die Kommission mit ihrer etwas eingehenderen Ausdrucksweise beabsichtigt hatte.

Bleiben wir also, mit Bezug auf diesen Punkt, bei derjenigen Umgrenzung der Aufgabe, wie die Kommission sie aufgestellt hatte, so ist zu untersuchen, ob es wünschbar oder nothwendig sei, daß „die Wahl, die Amtsdauer und die Charakterisirung der einzelnen diplomatischen Vertreter der Schweiz im Auslande“ auf dem Wege der Gesetzgebung geordnet werde.

Was nun zunächst die Wahl anbelangt, so ist aus dem Berichte der nationalrätlichen Kommission, wie oben bereits angedeutet, ersichtlich, daß sie von der Ansicht ausging, korrekter Weise müßte man

eigentlich unsere Gesandten im Auslande als „eidgenössische Repräsentanten“ betrachten und demgemäß, nach dem unzweideutigen Wortlaute von Artikel 74 der (1848er) Bundesverfassung (die Wahl derselben der vereinigten Bundesversammlung zuscheiden. Die Frage, ob diese Auffassung die richtige sei, ob wirklich der Ausdruck „eidgenössische Repräsentanten“ auch die diplomatischen Vertreter im Auslande in sich begreife, war eine alte, oft erörterte und niemals völlig ausgetragene Kontroverse; allein gegenwärtig hat sie aufgehört, eine praktische Bedeutung zu besitzen, indem bei der Revision der Bundesverfassung im Jahre 1874 der Begriff der „eidgenössischen Repräsentanten“, eben weil er vieldeutig und unsicher erschien, gänzlich ausgemerzt wurde. Es ist nunmehr, auf der Grundlage der neuen Bundesverfassung, in keiner Weise mehr zweifelhaft, wem die Wahl der auswärts zu entsendenden diplomatischen Vertreter zusteht; denn indem der Artikel 85 die Wahl derselben der Bundesversammlung nicht zuscheidet, trifft für sie der Artikel 102, Ziffer 6 zu, welcher sagt, daß der Bundesrath alle diejenigen Wahlen zu treffen hat, welche nicht der Bundesversammlung und dem Bundesgerichte oder einer andern Behörde übertragen werden.

Allerdings ist dabei ein Punkt nicht zu übersehen: der vorzitierte Artikel 85 der Bundesverfassung scheidet der Bundesversammlung direkt nur die Wahlen des Bundesrathes, des Bundesgerichts, des Kanzlers und des Generals zu; aber er fährt dann fort:

„Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch die Vornahme oder Bestätigung weiterer Wahlen der Bundesversammlung zu übertragen.“

Da die Gesetzgebung bis jetzt nach keiner Richtung von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht hat, so ist also, wie bemerkt, zur Zeit kein Zweifel mehr darüber gestattet, daß die Wahl der Gesandten dem Bundesrathe zusteht; aber eben so zweifellos ist es auch, daß jeden Augenblick hierüber im Sinne des zitierten Vorbehaltes anders statuiert und die Wahl selbst oder wenigstens die Bestätigung derselben der Bundesversammlung zugeschrieben werden kann. Es fragt sich sonach: soll dieser Anlaß der Erledigung unseres Postulats dazu benutzt werden, um eine solche Neuerung einzuführen?

Der Bundesrath ist der Ansicht, daß hiezu weder eine besondere Veranlassung im gegenwärtigen Momente vorliege, noch auch daß aus inneren Gründen die Neuerung sich als eine zweckmäßige

empfehlen würde. Das Verhältniß der Regierung eines Landes zu ihren diplomatischen Vertretern im Auslande ist ein durchaus eigenthümliches und charakterisirt sich insbesondere dadurch, daß das vollste Vertrauen zwischen beiden Theilen herrschen muß; eine diplomatische Vertretung, von welcher die Regierung befürchten müßte, daß sie anderweitigen -- z. B. politischen oder Partei-Einflüssen aus dem Heimathlande zugänglich wäre, der man eben deshalb nicht jederzeit und mit vollem Vertrauen auf absolute Discretion die delikatesten Mittheilungen machen dürfte, wäre ein Instrument, das gerade in den Fällen, wo es sich am meisten nützlich erweisen sollte, praktisch unbrauchbar wäre. Dieses Verhältniß, das in der Natur der Sache und des Dienstes, den die Diplomatie überhaupt zu leisten hat, begründet ist, läßt es unseres Erachtens als durchaus wünschbar, ja unerläßlich erscheinen, daß es der Regierung freistehe, die Männer ihres Vertrauens nach eigenem, freiestem Ermessen an den geeignet scheinenden Plaz zu stellen; die Intervention einer gesetzgebenden, überhaupt einer, durch mancherlei besondere Gesichtspunkte geleiteten großen politischen Versammlung, sei es, daß sie die Beherrschung der Wahl direkt, oder bloß durch den Vorbehalt eines Bestätigungsrechtes, in ihre Hand nähme, würde wenigstens die Möglichkeit begründen, daß die Wahl auf Persönlichkeiten fiele, denen die Regierung nicht mit dem vollen Vertrauen gegenüberstände, wie die Natur des Verhältnisses es erfordert, und man geht schwerlich zu weit, wenn man behauptet, daß in einem solchen Falle die Aufhebung des Gesandtschaftspostens sich, dem Fortbestehen unter den erwähnten Voraussetzungen gegenüber, empfehlen würde.

In Würdigung dieser Gesichtspunkte, deren nähere Auseinandersetzung wir uns wohl ersparen können, ist denn auch unseres Wissens in allen Staaten der Welt die Wahl der diplomatischen Vertretung der exekutiven Behörde, in monarchischen Ländern dem Landesherrn, vorbehalten; die einzige Abweichung von dieser generellen Regel findet sich in der Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo der Präsident bei der Auswahl der Gesandten an „den Beirath und die Zustimmung“ des Senates gebunden ist. Allein auch diese Ausnahme ist fast mehr eine scheinbare als eine wirkliche.

Es ist nämlich keineswegs der gesetzgebende Körper als solcher, welcher hier bei der Wahl zu interveniren hat; das Repräsentantenhaus, der zahlreichere und an sich einflußreichere Theil jenes Körpers, bleibt völlig aus dem Spiele, und nur der Senat gelangt zum Worte, d. h. diejenige Körperschaft, welche in dem staatlichen Organismus der großen Republik überhaupt eine durchaus eigen-

thümliche, vielfach an die Stellung eines Staatsrathes erinnernde Rolle spielt, eine Rolle, welcher in unseren schweizerischen Institutionen nichts Analoges entspricht. Man kann daher jedenfalls das Beispiel von Amerika nicht anrufen, wenn man bei uns beantragen will, daß, mit Benutzung des in Artikel 85 der Bundesverfassung enthaltenen Vorbehaltes, die gesammte Bundesversammlung die Wahl der diplomatischen Vertreter vornehmen oder bestätigen soll: es muß vielmehr wiederholt werden, daß wir mit einer derartigen Einrichtung absolut allein dastehen würden. Möchte nur dies an sich auch kein genügender Grund sein, um eine Maßregel von einleuchtender Zweckmäßigkeit zu verwerfen, so mag es doch als sekundäres Moment aufgeführt werden, um die gewichtigen innern Gründe zu bekräftigen, welche wir oben gegen die Neuerung vorgeführt haben.

Können wir demnach nicht empfehlen, durch die Gesetzgebung die Wahl unserer diplomatischen Vertreter in andere Hände zu legen, als in diejenigen, in denen sie nach der Bundesverfassung, so lange das Gesetz nichts Anderes verfügt, ohnehin liegt, so müssen wir — und zwar wesentlich mit der gleichen Begründung — uns auch gegen die Einführung einer festen Amtsdauer für die Gesandten aussprechen. Es ist durch die oben skizzierte eigenthümliche Natur des Verhältnisses geboten, daß die Regierung, welche ihre Vertreter als die Männer ihres Vertrauens ernannt, dieselben auch fortwährend in ihrer Hand behält und demgemäß in der Lage ist, sie jederzeit von ihrer Stelle abzuherufen, wenn sie dies im Interesse des Dienstes und des Landes für nothwendig erachtet. Nun ist allerdings der Bundesrath auch denjenigen Beamten gegenüber, welche auf eine feste Amtsdauer gewählt sind, ermächtigt, sie durch motivirten Beschluß vor Ablauf der Amtsdauer abzuherufen; aber die Voraussetzung dazu ist eine fortgesetzte Pflichtversäumniß oder überhaupt eine strafbare Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten; die daherige Abberufung ist daher immer als eine Strafe aufzufassen, die, je höher der Entlassene gestanden hat, einen um so empfindlicheren Charakter an sich trägt. Bei einem diplomatischen Vertreter hingegen ist der Fall sehr wohl denkbar, daß seine Abberufung aus Gründen nothwendig würde, die ganz und gar nicht oder wenigstens nur in einem sehr geringen Grade mit einer Pflichtversäumniß von seiner Seite zusammenhängen und die also eine so harte Maßregel, wie die Entlassung im Sinne von Art. 37 und 38 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Beamten nicht rechtfertigen würden; es kann z. B., um nur einen der denkbaren Fälle zu erwähnen, ein Gesandter durch einen, an sich nur lobenswerthen Eifer in Wahrnehmung der Interessen und der

Würde seines Heimathlandes, sich in eine Lage versezen, wo er, um uns eines oft gebrauchten Ausdruckes zu bedienen, an dem Orte, wo er akkreditirt ist, einfach „unmöglich“ wird, und es muß in solchem Falle unter Umständen seine Abberufung verfügt werden, um einer wachsenden Verbitterung zwischen den beidseitigen Staaten Einhalt zu thun, ohne daß doch irgend ein ausreichender Grund vorhanden wäre, den betreffenden Gesandten besonders zu tadeln oder empfindlich zu strafen. Ein Verhältniß, das solche Möglichkeiten zuläßt und das auf der andern Seite muß gelöst werden können, sobald das volle Vertrauen zwischen Wahlbehörde und Gewähltem sich gestört findet, duldet die feste Amtsdauer nicht, sondern muß nothwendig auf der Bedingung jederzeitigen Widerrufs stehen.

Theilt die hohe Bundesversammlung die Ansicht des Bundesrathes über die beiden bisher besprochenen Punkte, d. h. ist auch sie der Ansicht, daß die Wahl der diplomatischen Vertreter lediglich beim Bundesrathe verbleiben, und daß von der Einführung einer festen Amtsdauer abgesehen werden soll, so ist dann aber zur Zeit wohl überhaupt keine Veranlassung vorhanden, in die Materie gesetzgeberisch einzugreifen. Denn diejenigen Gegenstände, welche noch sonst etwa einer besondern Regulirung bedürfen könnten, wie namentlich die Bestimmung derjenigen Staaten, bei denen die Schweiz diplomatisch vertreten sein soll, und die Ziffer der Gehalte, die denselben zuzuscheiden sind — diese Punkte finden sich bereits durch einen förmlichen Bundesbeschluß vom 21. Dezember 1872 (Amtl. Sammlung Bd. XI, 23) geordnet, und es versteht sich also von selbst, daß jede Abänderung an diesem Status quo nicht anders, als wieder mit Zustimmung der beiden gesetzgebenden Räthe vorgenommen werden könnte. Es erledigt sich damit denn auch wohl derjenige Punkt, der in dem Bericht und Antrag der nationalrätlichen Kommission vom Jahr 1869 noch besonders hervorgehoben wurde, die Frage der Charakterisirung der einzelnen schweizerischen Vertreter im Auslande. Dermalen sind sämtliche Vertreter der Schweiz im Auslande, soweit sie einen eigentlich diplomatischen Charakter haben — d. h. mit Ausschluß der Konsularbeamten — mit dem Range eines „außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers“ bekleidet; einen höhern Rang hat die Schweiz bisher niemals verliehen und wird auch nicht in den Fall kommen, dies in der Zukunft zu thun. Das Einzige, was möglich wäre, bestände also darin, daß man einzelne unserer Gesandtschaftsposten auf die Stufe bloßer „Geschäftsträger“ oder „Minister-Residenten“ herabschrauben würde. Daß dies an sich, aus inneren Zweckmäßigkeitsgründen, empfehlenswerth wäre, ist

nicht ersichtlich; denn es ist der Natur der Sache nach und erfahrungsgemäß zweifellos, daß bei den Regierungen von großen Staaten — und nur bei solchen unterhalten wir diplomatische Posten — die Stellung eines auswärtigen Gesandten und das Gewicht, das er zu erlangen vermag, durchaus nicht unabhängig ist von der Stufe, welche er in der Hierarchie des diplomatischen Korps einnimmt, und daß man sich demgemäß von einem wirklichen *Gesandten* immer ein größeres Maß nützlicher und einflußreicher Wirkung versprechen darf, als von einem bloßen Geschäftsträger. Was also dazu bestimmen könnte, einzelne Posten auf den letztgenannten Charakter herabzudrücken, das wären lediglich finanzielle Erwägungen, indem man voraussehen würde, daß für einen Geschäftsträger ein etwas mäßigerer Gehalt ausreichen würde, als für einen Gesandten und Minister. Allein abgesehen davon, daß die Differenz kaum eine sehr erhebliche sein dürfte, ist zu bemerken, daß die gesetzgebenden Räthe ohnehin fortwährend in der Lage sind, diese Verhältnisse in derjenigen Weise zu regeln, wie es ihren Wünschen und ihrer Anschauungsweise entspricht, indem es ihnen jederzeit freisteht, den Bundesbeschluß vom 21. Dezember 1872, der die Gehalte regelt, zu modifiziren und dadurch den Bundesrath zu einer Veränderung in der Charakterisirung einzelner oder aller diplomatischer Posten zu nöthigen.

Liegt demnach, wenigstens nach der Ansicht des Bundesrathes, in allen denjenigen Richtungen, welche die nationalräthliche Kommission von 1869 speziell hervorgehoben hat, eine Veranlassung zum Erlaß eines Gesetzes nicht vor, so wird dies auch in Bezug auf andere Verhältnisse, die allfällig einer festeren Regulirung bedürftig sein möchten, nicht der Fall sein. Diejenigen Beziehungen, die in einzelnen anderen Staaten, so in Deutschland, Oesterreich, Italien, Dekrete und Verordnungen über die in Frage liegenden Materien nothwendig gemacht haben: die Normirung der Bedingungen zum Eintritt in den diplomatischen Dienst (Examina u. dgl.), die Verhältnisse des Avancements und der Pensionsberechtigung — diese Beziehungen bestehen für uns überhaupt nicht, weil wir ein förmliches diplomatisches Korps im Sinne jener Staater nicht besitzen und wohl auch schwerlich zu organisiren wünschen. Andere Verhältnisse untergeordneter Natur — z. B. betreffend die Stellung der bei den Gesandtschaften verwendeten Sekretäre und Attachés, die Bezüge von Taxen, die Amtstracht u. dgl. — werden wohl füglich, wie es ja auch in Betreff der Konsuln stattfindet, am besten durch den Bundesrath auf dem Wege des Reglementes geordnet.

In Zusammenfassung des Angebrachten halten wir dafür, daß jezt, d. h. nach der durch die Bundesverfassung von 1874 erfolgten

Klarstellung der Frage, wer die Gesandten zu wählen hat, und ebenso nach dem Beschlusse von 1872, der die Zahl der Gesandtschaftsposten und die Gehaltsbezüge geregelt hat, jedenfalls noch weniger als im Jahre 1869 ein gesetzgeberischer Akt über die Organisation der diplomatischen Vertretung im Auslande nöthig sei, und wir schließen daher mit dem Antrage:

es sei dem fraglichen Postulate keine weitere Folge zu geben.

Wir benutzen diesen Anlaß, um Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 28. September 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Heer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Summarische Uebersicht der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz

vom Monat September 1877 und 1876.

(Mit Angabe der wichtigsten Waarenartikel.)

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1877.	1876.	1877.	1876.
	Stüke.	Stüke.	Stüke.	Stüke.
Vieh: Kleinvieh	11,968	12,217	4,201	3,411
Großvieh	20,066	18,946	6,974	6,126
Pferde, Maulthiere und Füllen	388	677	147	383
Vom Werth taxirte Waaren:	Werth.	Werth.	Werth.	Werth.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Akergeräthe, Fuhrwerke, Lastwagen, Kähne, Mühlsteine	37,649	30,586	—	—
Eisenbahnwagen aller Art	37,649	89,820	—	—
Holz: Bauholz, rohes	—	—	188,018	283,064
Brennholz	—	—	15,311	308,016
Sägewaare und vorgearbeitetes Nuzholz	—	—	254,855	
Holzkohlen	—	—	18,870	24,729

		Einfuhr		Ausfuhr	
		1877.	1876.	1877.	1876.
		Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.
Vom Gewicht taxirte Waaren:					
	Total .	1,639,950	1,860,198	196,402	223,873
wovon:	Amlung	1,431	2,358	118	144
	Apotheker- und Droguerie waaren, nicht besonders benannte	663	898	425	360
	Arbeiten, fertige, wie Kleider, Weißzeug etc.	1,185	1,178	36	106
	Asphalt	860	946	11,042	21,407
	Baumwolle, rohe	8,299	13,696	435	2,495
	Baumwollenabfälle	1,258		808	1,506
	Baumwollengarn, rohes	436	564	4,562	4,912
	„ gebleichtes	291	371	203	
	Baumwollgewebe, rohe	1,281	1,426	2,133	7,907
	„ gefärbte	1,274	1,151	6,192	
	Bausteine, behauene	6,103	12,453	4,742	3,580
	Bettfedern und Flaum	373	387	23	5
	Bier in Fässern	7,152	5,918	616	448
	Bijouteriewaaren	28	38	5	—

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1877.	1876.	1877.	1876.
	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.
Branntwein und Weingeist in Fässern	7,352	8,960	557	576
„ „ „ „ Flaschen	100	70	119	
Bücher und Musikalien	711	689	475	534
Butter und Schweineschmalz	4,652	4,505	421	413
Cacaobohnen	357	832	—	—
Cement	31,906	42,660	572	825
Chemische Produkte, nicht besonders benannte	366	380	297	270
Chocolate	3	2	356	456
Dachziegel und Baksteine	41,517	48,922	11,965	13,527
Eisen und Stahl, roh, in Masseln	14,122	30,258	594	3,733
Eisen, geschmiedetes	11,165	12,430	156	1,279
Eisen und Eisenblech zum Maschinenbau	7,427	2,476	—	70
Eisenblech (Schwarzblech)	2,510	2,569	27	
„ (Weißblech)	2,334	3,754	1	42
Eisenbahnschienen	10,402	7,130	7,959	—
Eisendraht	1,671	772	1	14
Eisenguß	3,990	7,692	382	991

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1877.	1876.	1877.	1876.
	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.
Eiserne Röhren, schmiedeiserne, gezogene . . .	1,561	1,417	124	1,181
„ „ „ „ genietete . . .	9	450	8	
Eisen- und Stahlwaaren, rohe . . .	3,223	2,988	1,284	
„ „ „ „ polirte . . .	232	284	87	100
Essig in Fässern . . .	507	475	90	
Esswaaren, feine . . .	900	889	51	
Farberden, gemahlene . . .	1,536	1,166	28	26
Farbhölzer, -Wurzeln und -Kräuter, unzerkleinert oder gemahlen . . .	2,548	2,047	54	108
Farben, zubereitete . . .	524	743	827	756
Felle und Häute, rohe . . .	758	533	3,308	3,323
Fische, getrocknete . . .	156	186	7	2
Flachs, Hanf, Werg und Jute, roh . . .	552	461	7	22
Flachs-, Hanf- und Jutegarn, rohes . . .	342	472	70	8
Flachs- und Leinenwaaren, rohe . . .	178	142	3	51
„ „ „ „ gebleichte . . .	365	448	34	
„ „ „ „ Pakleinen . . .	502	556	12	
Fleisch, frisches und gesalzenes . . .	568	1,047	561	724
Gerberrinde und Lohkuchen . . .	4,697	5,188	556	683

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1877.	1876.	1877.	1876.
	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.
Heu und Stroh	15,965	19,605	2,744	2,145
Holz: Bauholz, rohes	19,493	*105,952	—	—
Sägewaare und vorgearbeitetes Nuzholz	54,325	62,340	—	—
Brennholz	76,775	—	—	—
Holzkohlen	13,537	15,815	—	—
Holzstoff (Papiermasse)	636	528	1,562	1,526
Holzwaaren, gemeine	1,870	1,476	1,585	917
„ bemalte, Möbel etc.	515	847	244	1,827
Instrumente, musikalische	162	106	262	310
Käse	988	1,112	21,645	28,823
Kaffee	6,922	8,226	60	44
„ Cichorien	3,221	3,614	61	39
Kalk und Gyps	15,890	21,150	2,912	5,070
Kalk, hydraulischer	10,324	15,382	645	
Kartoffeln	15,355	17,145	315	1,222
Kastanien	56	23	—	1
Kleien	1,370	2,228	2,364	3,550
Krapp	467	340	—	—

*) Darin : Brennholz.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1877.	1876.	1877.	1876.
	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.
Kupferblech und Draht	275	294	3	67
Kurze Waaren (Quincaillerie)	743	884	105	337
Leder, rohes	1,055	1,042	823	594
„ gefärbtes	313	345	80	
Lederwaaren, grobe	38	71	18	
Lederwaaren, feine	80	182	5	78
„ Schuhwaaren, grobe	468	453	173	31
„ „ „ feine	482	482	47	
Lumpen zur Papierfabrikation	735	—	22	184
Malz	4,466	2,763	88	—
Maschinen und Maschinentheile	4,096	6,065	10,507	10,019
Mehl	16,677	19,504	2,912	2,504
Metalle, rohe, nicht besonders benannte	55	160	92	129
Milch, condensirte	1	—	2,795	4,835
Mineralwasser	918	676	728	521
Natron, kohlen-saures (Sodasalz)	2,508	3,652	58	148
Obst, frisches	14,068	17,205	5,273	1,770
„ gedörrtes	306	2,369	31	102

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1877.	1876.	1877.	1876.
	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.
Oele, fette	10,043	9,759	196	294
„ Petroleum :	22,173	24,231	324	312
Papier: Druk- und Schreibpapier	305	194	1,104	1,841
Lösch- und Pakpapier	582	800	403	
Pappendekel	253	200	60	
Tapeten	117	102	4	—
Pferdehaare	94	314	35	30
Reis	3,739	5,790	32	41
Salz (Koch- und Viehsalz)	15,205	15,090	2,595	2,298
Sämereien	1,938	1,603	52	60
Schwefel, roher und gereinigter	107	251	18	2
Schwefelsäure	980	1,365	95	—
Seegras	909	2,336	5	—
Seidencocons und Seidenabfälle	835	1,307	340	400
Seide, rohe	1,159	2,672	697	1,130
„ Floretseide	524		297	
Seidenbänder	39	110	1,437	1,490
Seidene Stoffe	76	112	785	1,074
Seifen	2,469	2,190	130	125

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1877.	1876.	1877.	1876.
	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.
Strohgeflechte	68	36	78	127
Stroh- und Holzhüte	15	13	14	
Steinkohlen, Torf, Coke	420,010	500,918	5,447	4,383
Südfrüchte	867	1,960	3	35
Tabak in Blättern	4,632	3,323	19	12
„ fabrizirter	355	350	101	125
„ Cigarren	215	219	186	103
Talg	728	420	83	138
Teigwaaren (Nudeln)	516	1,429	269	274
Töpferwaaren, feine	1,378	1,632	185	216
„ gemeine	1,144	1,170	812	1,060
Uhren und Uhrenbestandtheile	112	127	75	67
Wein in Fässern	50,508	75,408	682	783
„ „ Flaschen	502	418	311	288
Weinstein	11	50	173	122
Wolle, rohe	994	2,511	612	566
Wollengarn, eindrähtiges	29	85	337	622
„ mehrdrähtiges	304	414	132	

					Einfuhr		Ausfuhr	
					1877.	1876.	1877.	1876.
					Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.
Wollene Decken und Teppiche					360	292	43	390
Wollentücher, gefärbte					2,643	2,977	205	
Zink, rohes und Zinkblech					984	1,175	61	2
Zucker und reiner Syrup					23,439	22,792	74	191
„ Melasse, brauner und schwarzer Syrup					1,052	918	—	
Zündhölzchen					143	192	142	78
Durchfuhr.								
Vieh				Total Stüke			2,311	3,212
Waaren, nach Gewicht taxirt				Total metrische Zentner			234,583	135,526

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Erledigung des
Postulates Nr. 88*), über die diplomatische Vertretung der Schweiz im Auslande. (Vom 28.
September 1877.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.10.1877
Date	
Data	
Seite	31-49
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 722

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.